



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Fabian Bertram
Tel.: +49 30 206 19-295
Fax: +49 30 206 19-59295
E-Mail: bertram@zdh.de

Berlin, 30. Juni 2020
AZ: IV202037_03-01
per Mail

Umsatzsteuer – Endgültiges BMF-Schreiben zur Steuersatzsenkung

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 veröffentlicht. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBL I, S. 1512ff.) Damit sollen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abgemildert werden. Zu den vereinbarten Maßnahmen zählt insbesondere auch die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen nun das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte begleitende BMF-Schreiben veröffentlicht.

Das endgültige BMF-Schreiben enthält, anders als der zunächst vorgestellte Entwurf, insbesondere eine **Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis** in der Unternehmerkette. Eine solche Regelung wurde vom ZDH eingefordert, weil zu befürchten ist, dass die Umstellung in der Kürze der Zeit nicht realisierbar ist und Fehler zu Lasten der Unternehmen gehen würden. Nach der vorliegenden Nichtbeanstandungsregelung, die bereits Eingang in den zweiten Entwurf des BMF-Schreibens zur Senkung des Umsatzsteuersatzes gefunden hat, soll für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berich-

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

tigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf. Damit erhalten die Unternehmen für B2B-Umsätze faktisch einen weiteren Monat Zeit, um ihre Prozesse umzustellen.

Keine weiteren Erleichterungen sind hingegen bei der **Erstattung von Pfandbeträgen** zu finden. Hier hatte sich der ZDH für eine Stichtagsregelung zum 1. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021 eingesetzt, so dass die Erstattung der Pfandbeträge nicht innerhalb der sechs Monate mit unterschiedlichen Steuersätzen hätte vorgenommen werden müssen.

Falls Sie Rückfragen dazu haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Fabian Bertram
Referatsleiter

Anlage